

+++ Änderungen zum 1.1.2018 nach Stichworten +++

Ältere Menschen

Zu 2.2.1. Wann ist der Bezug einer **vorgezogenen Altersrente nicht zumutbar**?

Die zum 1.1.2017 geänderte Unbilligkeitsverordnung erhält einen neuen Unbilligkeitsgrund – **Hilfebedürftigkeit im Alter**. „Unbillig ist die *Inanspruchnahme, wenn Leistungsberechtigte dadurch hilfebedürftig im Sinne der [... GSI] werden würden...*“. Dies sei „*insbesondere*“ anzunehmen, wenn der Betrag in Höhe von 70% der bei Erreichen des Regelrentenalters (§ 7a SGB II) zu erwartenden monatlichen Rente niedriger ist als der zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Unbilligkeit maßgebende Alg II-Bedarf (§ 6 UnbilligkeitsV). „*Insbesondere*“ heißt, dass auch andere Fallkonstellationen möglich sind und im Rahmen einer Ermessensentscheidung durch das Jobcenter geprüft werden müssen.

Die Formulierung, dass durch die vorzeitige Altersrente mit Abschlägen bei Erreichen des Regelrentenalters GSI-Bezug ausgelöst werden muss, ist missverständlich und lässt eine andere Deutung zu: Die vorzeitige Verrentung wäre nicht unbillig, wenn die Rente so niedrig ist, dass sie ohnehin mit HzL und später GSi aufgestockt werden muss. Durch die im zweiten Satz formulierte Obergrenze des zu erwartenden Rentenniveaus stellt die Bundesregierung jedoch klar, dass auch niedrigere Rentenansprüche unter den Unbilligkeitsgrund fallen.

Tipp Sollte Ihr Jobcenter anderer Meinung sein und Sie mit der Aussicht auf eine niedrigere Rente zur Antragstellung auffordern, legen Sie ⇒Widerspruch ein.

Ausländer

EU-Bürger,

- deren Aufenthaltsrecht sich lediglich zum Zweck der Arbeitssuche ergibt und die **keiner** mindestens geringfügigen Tätigkeit als Selbständige oder Beschäftigte nachgehen, oder
- deren Aufenthaltsrecht sich als Sorgerechtfähiger eines Kindes in schulischer oder beruflicher Ausbildung begründet, (⇒1.3 ff.)

haben keinen Anspruch auf SGB II-Leistungen. Diese Personen sollen ab sofort i.d.R. nur noch „**Überbrückungsleistungen**“ der HzL für Bedarfe für Ernährung, Körper- und Gesundheitspflege, Unterkunft sowie zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände einschl. Arznei- und Verbandmittel sowie Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschutz erhalten. Die Leistungen sollen innerhalb von zwei Jahren **für max. einen Monat** erbracht werden. Aufgrund besonderer Umstände werden Leistungen im

Einzelfall über den Zeitraum von einem Monat hinaus gewährt (§ 23 Abs. 3 SGB XII neu).

Erst ein Aufenthalt im Bundesgebiet von **mindestens fünf Jahren** beginnend mit einer wirklichen Meldung beim Einwohnermeldeamt begründet in den o.g. Fällen einen regulären Anspruch auf SGB II- und SGB XII-Leistungen. Angemessene **Kosten für die Rückreise** können zusätzlich als **Darlehen** erbracht werden (§ 23 Abs. 3a SGB XII neu).

Tipp 1 Die Neuregelung zum Ausschluss von EU-Bürgern ist bei Sozialgerichten verfassungs- und europarechtlich umstritten. Zudem ordnen Gerichte häufiger an, BürgerInnen aus Unterzeichnerstaaten des Europäischen Fürsorgeabkommens (EFA) dauerhafte und ungekürzte Leistungen der HzL zu erbringen. Werden Leistungen vom Jobcenter oder Sozialamt versagt, kann ein Antrag auf ⇒einstweilige Anordnung beim Sozialgericht gestellt werden. Es ist zu empfehlen, den jeweiligen anderen Träger beordnen zu lassen

Tipp 2 EU-Bürger/innen, die als Arbeitnehmer oder Selbständige einer Beschäftigung nachgehen – **5 Std/Woche Arbeitszeit** können hier ausreichen (u.a. LSG Bayern 6. 2.2017 - L 11 AS 887/16 B ER) – haben Anspruch auf SGB II-Leistungen.

Behinderte Menschen

Ab dem 1.1.2017 treten umfassende Änderungen durch das **Bundesteilhabegesetz** stufenweise in Kraft. Ab 2017 werden z.B. das Partnereinkommen bei Leistungen der Eingliederungshilfe nicht mehr berücksichtigt und ein zusätzlicher **Vermögensfreibetrag** für die Lebensführung und die Alterssicherung in Höhe von 25.000 € eingeführt. Dieser steigt 2020 auf 50.000 € an.

GSI

Regelsatz von Menschen mit Behinderung im Haushalt und in Einrichtungen (⇒Regelsätze).

Bescheid

GSI der Sozialhilfe

Über den Anspruch auf GSI kann ab dem **1.7.2017 vorläufig** für den Zeitraum von „*höchstens*“ 6 Monaten **entschieden** werden, wenn zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen oder der Höhe der Leistung voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist. Am Ende des sechsmonatigen Zeitraums erfolgt eine abschließende „*Abrechnung*“. Fehlende Mitwirkung kann hier zum nachträglichen Entzug der Leistungen führen. (§§ 44 Abs. 3 u. 44a SGB XII neu; ⇒Bescheid 3.5 ff. zum SGB II).

+++ Änderungen zum 1.1.2018 nach Stichworten +++

Nach endgültiger Abrechnung können **Überzahlungen** in mtl. Raten in Höhe von 5% des maßgeblichen Regelsatzes (Rb 1: 416 € = 20,80 €) mit der Leistung aufgerechnet werden (§ 44b SGB XII neu).

Die Direktzahlung der Beiträge an die Krankenkasse ist neu in § 32a SGB XII geregelt (Beides ab **1.1.2018** gültig).

Erwerbstätige

Korrektur 3.1 Aufwandsentschädigung/„Übungsleiterpauschale“ (3. Abs.): Üben Sie nebeneinander eine Erwerbstätigkeit **und** eine ehrenamtliche bzw. nebenberufliche Tätigkeit aus, können Sie zunächst den 100-€Grundbetrag für das Erwerbseinkommen und **darüber hinaus** das Einkommen aus der zusätzlichen ehrenamtlichen bzw. nebenberuflichen Tätigkeit in tatsächlicher Höhe absetzen. Allerdings ist der Absetzbetrag für **beide** Einkommen auf **max. 200 €**mtl. beschränkt (§ 11b Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SGB II).

Grundsicherung

Kann bei Leistungsberechtigten der GSi beim **Übergang in die Rente** der Bedarf zum Lebensunterhalt nicht gedeckt werden, weil die Rente erst am Monatsende zufließt, ist auf Antrag ein **Überbrückungsdarlehen** zu gewähren. Dieses ist ab dem Folgemonat in Raten zu 5% des Eckregelsatzes (Rb 1: 409 € = 20,80 €) zurückzuzahlen. Die Tilgung des Darlehens ist auf die Höhe des halben Regelsatzes (Rb 1: 208 €) beschränkt (§ 37a SGB XII neu; gültig ab 1.7.2017).

Kindergeld

Das Kindergeld wird zum **1.1.2018 um 2 €** angehoben:

Kindergeld ab 1.1.2017 für	in Euro mtl.
- das 1. und 2. Kind jeweils 194
- das 3. Kind 200
- das 4. und alle weiteren Kinder 225

Der **Kinderfreibetrag** (steuerlicher Absetzbetrag pro Kind/Jahr) wurde zum 1.1.2018 auf **7.428 €**erhöht.

Kinderzuschlag

Der max. Kinderzuschlag wird zum **1.1.2017** von 160 €auf mtl. **170 €**pro Kind angehoben.

Krankenversicherung

HZL/GSi der Sozialhilfe

Der überarbeitete § 32 SGB XII sieht vor, die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung als Bedarfe nach dem SGB XII zu berücksichtigen, wenn sie nicht nach § 82 Abs. 2 SGB XII vorrangig vom Einkommen abgesetzt werden können.

Mehrbedarfe

(§ 21 SGB II/ § 30 SGB XII ab 1.1.2018)

a) Schwangerschaft ab der 13. Woche (17% des maßgeblichen Regelsatzes/ Regelbedarfs)	in €
- Alleinstehende/ Alleinerziehende 70,72
- Partner/in 63,58
- Volljährige im Haushalt der Eltern 56,44
- Minderjährige im Haushalt der Eltern 53,72
b) Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 J. / 2-3 Kindern unter 16 J. (36%) 149,76**
oder für jedes mindj. Kind 12% insgesamt max. 60 % je 49,92** 249,60**
c) behinderte Menschen unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 4 SGB II / § 30 Abs. 4 SGB XII	35% des maßgeblichen Regelsatzes 145,60**
d) Bei medizinisch notwendiger kostenaufwändiger Ernährung (10% bzw. 20% des Eckregelsatzes oder in angem. Höhe) 41,60** bzw. 83,20**
e) gehbehinderte, voll Erwerbsgeminderte oder RentnerInnen (InhaberInnen des SB-Ausweis, Merkzeichen „G“)	17% des maßgeblichen Regelsatzes 70,72**
f) unabweisbarer, laufender besonderer Bedarf , der erheblich abweicht (§ 21 Abs. 6 SGB II; ⇒ Härtefallregelung)	nach individuellem Bedarf
g) Warmwassererwärmung (§ 21 Abs. 7 SGB II / § 30 Abs. 7 SGB XII)	⇒ Regelsätze

**bei RB 1: 416 €

Miete

GSi der Sozialhilfe

Neuregelung der Berücksichtigung von Bedarfen für **Unterkunft und Heizung** nach dem Vierten Kapitel des SGB XII für erwachsene Leistungsberechtigte, die in der Wohnung mit Angehörigen, in einer Wohngemeinschaft oder in einer „sonstigen Unterkunft“ wohnen (§ 42a SGB XII neu; gültig ab 1.7.2017):

Für Leistungsberechtigte, die mit ihren **Angehörigen** in deren Wohnung wohnen, wird ein **pauschaler Wohnkostenbetrag** ohne Nachweis anerkannt, wenn kein Mietvertrag besteht.

+++ Änderungen zum 1.1.2018 nach Stichworten +++

Dieser ergibt sich aus der Differenz der örtlich angemessenen Unterkunftskosten für eine Haushaltsgröße, unter Einbeziehung der leistungsberechtigten Person, abzüglich der angemessenen Unterkunftskosten für eine Haushaltsgröße ohne Einbeziehung der leistungsberechtigten Person (Differenzbetrag). Von den gesamten **Heizkosten** wird der prozentuale Anteil übernommen, der dem Verhältnis des pauschalen Wohnkostenbetrags (Differenzbetrag) zu den angemessenen Unterkunftskosten des Gesamthaushalts entspricht.

Besteht in **Wohngemeinschaften** kein eigener Mietvertrag, werden die Unterkunftskosten kopfanteilig anerkannt, die für einen entsprechenden Mehrpersonenhaushalt angemessen sind. Liegt ein Mietvertrag vor, werden wie bisher die Kosten maximal bis zu den angemessenen Unterkunftskosten eines Einpersonenhaushalts übernommen.

Die jeweils angemessenen Unterkunftskosten werden auch übernommen, wenn Leistungsrechtigte alleine oder mit weiteren Personen vorübergehend in einer „**sonstigen Unterkunft**“, d.h. in Pensionen, Ferienwohnungen, Wohnwagen auf Campingplätzen oder in Notquartieren untergebracht sind.

Übergangsregelung für Leistungsberechtigte, deren Unterkunftskosten **vor dem 1.7.2017** nach § 35 SGB XII anerkannt worden sind: Hier werden bei Bedarf höhere Kosten als angemessen anerkannt (§133b SGB XII).

Zu 3.7.1 Nach Auffassung des BSG ist eine **Feststellungsklage gegen eine Kostensenkungsaufforderung möglich**, um überprüfen zu lassen, ob ein Umzug überhaupt möglich oder zuzumuten ist. Nur durch eine Klage auf Feststellung des Nichtbestehens einer Kostensenkungsobliegenheit könne effektiver Rechtsschutz gewährleistet werden. Allerdings soll die Feststellungsklage das **letzte Mittel** sein, nachdem Verhandlungen mit dem Jobcenter gescheitert sind, und sie muss substantiell begründet sein; allgemeine Behauptungen reichen nicht aus (15.6.2016 – B 4 AS 36/15 R). Endlich ist es möglich, sich gegen die Kostensenkungspflicht zu wehren, bevor die Unterkunftskosten sechs Monate nach der Kostensenkungsaufforderung gesenkt werden.

Mietnebenkosten

Alg II

Zu 3.1 Jobcenter müssen nach einem **Umzug** die **Nebenkosten-Nachzahlungen** der nicht mehr bewohnten Wohnung übernehmen.

Das BSG hat seine bisherige Rechtsprechung korrigiert und festgestellt, dass eine Betriebskostennachzahlung auch für eine nicht mehr bewohnte Wohnung zu übernehmen ist. Eine Nichtübernahme „würde faktisch wie eine Umzugssperre wirken, weil Alg II-Empfänger bei unzureichenden Nebenkostenvorauszahlungen dem Risiko, Schulden zu machen, ausgesetzt wären“. Auch kommt es für den Übernahmearbeitnehmer nicht darauf an, ob das Jobcenter zur Anmietung der neuen Wohnung eine Zusage gegeben hat. (BSG 30.3.17 - B 14 AS 13/16 R)

Diese Entscheidung ist auch auf die **HzL und GSi** der Sozialhilfe übertragbar.

Ortsabwesenheit

GSi der Sozialhilfe

Bisher konnten Bezieher/innen von GSi sich für längere Zeit im Ausland aufhalten, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt am Sitz des Grundsicherungsträgers hatten.

Seit dem **1.7.2017** führt ein **länger als vierwöchiger Auslandsaufenthalt** zum Verlust des Anspruchs. Nach Ablauf der vierten Woche bis zur nachgewiesenen Rückkehr besteht **kein** Anspruch auf Leistungen. Mehrere wiederholte, kürzer als vierwöchige Auslandsaufenthalte im Jahr sind für den Anspruch auf GSi unschädlich.

Pfändung

Neue Pfändungsfreigrenzen:

Ab **1.7.2017** erhöhen sich die Pfändungsfreigrenzen. Für Alleinstehende ohne zu berücksichtigende unterhaltsberechtigte Personen erhöht sich der unpfändbare Betrag von 1.073,88 € auf **1.133,80 €** mtl. Für die erste unterhaltsberechtigte Person im Haushalt erhöht sich der unpfändbare Betrag von 404,16 € auf **426,71 €** für jede weitere unterhaltsberechtigte Person von 225,34 € auf **237,73 €**

Die neuen Grenzen gelten auch beim Schutz des Einkommens auf dem **P-Konto**.

Die Tabelle mit allen Pfändungsfreigrenzen (lt. BGBl I S. 750 (Nr. 18)) beim Infodienst Schuldnerberatung: <http://tinyurl.com/me4nasq>

Räumung

Zu 4.1 Kosten der Räumungsklage: Das Landessozialgericht Baden-Württemberg hat entschieden, dass ein Jobcenter die Kosten einer Räumungsklage dann zu tragen hat, wenn es einem Leistungsberechtigten zu Unrecht die Leistungen versagt, dadurch Mietrückstände entstehen und der Vermieter daraufhin Räumungsklage erhebt (27.6.2017 – L 9 AS 1742/14).

+++ Änderungen zum 1.1.2018 nach Stichworten +++

Regelsätze

Alg II, HzL/GSi der Sozialhilfe

1. Regelsätze (Regelbedarfe) ab 1.1.2018 und Warmwasserpauschale* (bei dezentraler Bereitstellung des Warmwassers mit Strom; **WW**)

Regelbedarfsstufe/RB	Person	in €	WW in €
1	Alleinstehende/ Alleinerziehende	416	9,57
2	Partner/in	374	8,60
3	Volljährige im Haushalt	332	7,64
4	14-17 jährige	316	4,42
5	6-13 jährige	296	3,55
6	0-5 jährige	240	1,92

* oder auf Nachweis in tatsächlicher Höhe
⇒ Regelsatz Tab. 1; ⇒ Warmwasser 2.2

Die **Regelbedarfsstufe 1** gilt auch für Volljährige, die mit anderen Personen in einer Wohngemeinschaft leben, und für behinderte Menschen, die mit Angehörigen in einem Haushalt leben.

Stufe 3 gilt für volljährige Kinder unter 25 Jahren in einer SGB II-Bedarfsgemeinschaft und für erwachsene SGB XII-Beziehende, die in einer **stationären Einrichtung** untergebracht sind.

Rundfunk- und Fernsehgebühren

Ab dem **1.1.2017** ist die **Befreiung** von der Rundfunkbeitragspflicht **rückwirkend für 3 Jahre** möglich, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen, jedoch kein Antrag gestellt wurde. Außerdem gilt die gesetzliche Vermutung, dass bei 2jähriger Vorbefreiungszeit und Stellung eines Folgeantrags auf Leistungen die Befreiungsvoraussetzungen für ein weiteres Jahr vorliegen (§ 2 Abs. 4 Rundfunkstaatsvertrag neu).

Umzug

Nachsendeauftrag und Telefonanschluss: Ziehen Alg II-Beziehende um und ist der Umzug erforderlich, haben Jobcenter auch die Bereitstellungskosten eines neuen Telefon- und Internetanschlusses sowie die Kosten eines Nachsendeauftrags bei der Post zu übernehmen (BSG 10.8.2016 – B 14 AS 58/15 R).

Unterhaltsvorschuss (UVG)

Mit dem neuen Unterhaltsvorschussgesetz wurde zum **1.7.2017** die Begrenzung der **UVG-Bezugsdauer** auf 6 Jahren abgeschafft und die Höchstaltersgrenze von 11 **auf 17 Jahre** angehoben. Die neuen UVG-Beträge sind nach Altersgruppen gestaffelt und berechnen sich nach dem

Mindestunterhalt (§ 1612a BGB) abzüglich des Kindergeldes für ein und zwei Kinder (ab 1.1.2018: 194 €). Sie betragen:

für Kinder im Alter...	in €mtl.
- bis zu 5 Jahren148
- von 6 bis 11 Jahren199
- von 12 bis 17 Jahren266

Der neue Zuschuss sollte zügig beantragt werden denn der **Antrag** wirkt nur noch auf den Beginn des letzten Monats **vor** dem Monat der Antragstellung zurück. Da eine Verdopplung der Leistungsberechtigten erwartet wird ist bei Neuansträgen im 2. Halbjahr 2017 und darüber hinaus mit langen Wartezeiten zu rechnen.

Für Kinder über 12 Jahren gelten besondere Regelungen. Sie haben UVG-Anspruch, wenn - sie entweder **keine** Leistungen nach dem SGB II beziehen bzw. die Hilfebedürftigkeit durch das UVG **vermieden** werden kann **oder** - der Elternteil mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II in Höhe von **mindestens 600 €** ohne Berücksichtigung der Absetzbeträge (§ 11b SGB II) verfügt.

Die zweite Voraussetzung für den Elternteil ein Anreiz bieten, die verbleibende Einkommenslücke zur Beendigung der Hilfebedürftigkeit durch **Erwerbsarbeit** zu schließen. Ob das in der Praxis gelingen wird, bleibt abzuwarten. Zudem können Probleme mit anderen vorrangigen Leistungen entstehen und es drohen Rückforderungen, wenn Kinder Einkommen erzielen.

Vermögen

HzL/GSi der Sozialhilfe

Im Entschließungsantrag vom 2.12.2016 (BT-Drs. 18/10528) hat der dt. Bundestag das BMAS aufgefördert, das SGB-XII-Schonvermögen in der Verordnung zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII (d. sog. Barbetrag) **auf 5.000 €** für jede erwachsene Person und zusätzlich **500 €** für jedes im Haushalt überwiegend unterhaltene minderjährige Kind zu erhöhen.

Ab **1.1.2017** soll das erhöhte Schonvermögen nach der Härtefallregelung des § 90 Abs. 3 SGB XII gewährt werden. Die kann auch rückwirkend noch durchgesetzt werden.

Ab **1.4.2017** wird die Erhöhung auf Grundlage einer neuen Barbetragverordnung (BAMS) gewährt.

Diese neuen Vermögenfreigrenzen gelten ab 1.4.2017 auch bei der ⇒ **Beratungshilfe** und bei der ⇒ **Prozesskostenhilfe** (3.1.2).

Frank Jäger, Stand: 18.12.2017